

## RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

# Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2021

Gabriele KOZIOL\* / Fumihiko NAGANO\*\*

Einleitung

- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
- III. Familienrecht
- IV. Erbrecht
- V. Gesellschaftsrecht
- VI. Zivilverfahrensrecht
- VII. Internationales Privatrecht
- VIII. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2021<sup>1</sup> und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2020<sup>2</sup> an.

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 15. Dezember 2020:<sup>3</sup> Bestehen Rückzahlungsforderungen aus mehreren Darlehensverträgen zwischen denselben Parteien und leistet der Schuldner einen Betrag, der nicht zur Rückzahlung der gesamten

---

\* Professorin, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

\*\* Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht 令和 3 年度重要判例解説 [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2021], ジュリスト Jurisuto 1570 (2022).

2 Siehe G. KOZIOL/F. NAGANO, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2020, ZJapanR/J.Japan.L 53 (2022) 207 ff.

Schuld ausreichend ist, ohne zu bestimmen, auf welche Schuld diese Leistung anzurechnen ist, so ist, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, diese Zahlung als ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis im Sinne des Art. 147 Nr. 3 ZG a.F. zu verstehen.

Der Beklagte hatte von seinem Vater drei Darlehen erhalten: 2,53 Millionen Yen im Oktober 2004, weitere 4 Millionen Yen im September 2005 und schließlich 3 Millionen Yen im Mai 2006. Im September 2008 zahlte der Beklagte 787.029 Yen an seinen Vater zurück, ohne dabei zu bestimmen, auf welche Schuld dies anzurechnen sei. Der Vater verstarb im Jahr 2013 und vererbte die Forderungen gegen den Beklagten an seine Tochter, die Klägerin. Diese verklagte den Beklagten im August 2018 auf Rückzahlung der Darlehen sowie die Zahlung von Verzugszinsen. Der Beklagte wandte dagegen ein, dass bezüglich der Darlehen von 2005 und 2006 die Verjährungsfrist von zehn Jahren abgelaufen sei. Ausgenommen sei nur das Darlehen von 2004, auf das die Rückzahlung von 2008 von Gesetzes wegen anzurechnen gewesen sei. Die Klägerin hingegen brachte vor, dass die Zahlung von 2008 als Anerkenntnis im Sinne des Art. 147 Nr. 3 民法 (Minpō, Zivilgesetz, nachfolgend: ZG)<sup>4</sup> in der Fassung vor der Schuldrechtsreform von 2007 anzusehen sei und durch dieses die Verjährung unterbrochen worden sei. Die erste und zweite Instanz gingen von der Verjährung der Darlehensforderungen von 2005 und 2006 aus und wiesen den Anspruch der Klägerin insoweit ab.

Der OGH änderte das Urteil der Vorinstanz ab. Beständen Rückzahlungsforderungen aus mehreren Darlehensverträgen zwischen denselben Parteien und leiste der Schuldner einen Betrag, der nicht zur Rückzahlung der gesamten Schuld ausreichend sei, ohne zu bestimmen, auf welche Schuld diese Leistung anzurechnen sei, so sei, sofern keine besonderen Umstände vorlägen, diese Zahlung als Anerkenntnis aller Forderungen im Sinne des Art. 147 Nr. 3 ZG a.F. zu verstehen, das die Verjährung unterbreche. Denn in einem solchen Fall sei sich der Schuldner in der Regel des Bestehens der einzelnen Forderungen aus den verschiedenen Darlehensverträgen, deren Partei er ja sei, bewusst und könne eine Bestimmung vornehmen, auf welche Schuld die Leistung anzurechnen sei. Treffe der Schuldner keine derartige Bestimmung, so sei dies, sofern keine besonderen Umstände vorlägen, als Erklärung zu verstehen, dass er von der Existenz aller Darlehensforderungen Kenntnis habe. Im vorliegenden Fall lägen keine besonderen Umstände vor. Die Zahlung des Beklagten von 2008 sei somit als die Verjährung unterbrechendes

---

3 民集 Minshū 74, 2259 = 判例時報 Hanrei Jihō 2487 (2021) 23 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1482 (2021) 47.

4 Gesetz Nr. 89/1896.

Anerkenntnis zu verstehen. Bezüglich der Darlehensforderungen von 2005 und 2006 sei daher noch keine Verjährung eingetreten.

*Anmerkung:* Der Reichsgerichtshof hatte bereits in einem Urteil von 1938<sup>5</sup> in gleicher Weise entschieden. Dies wurde in der Lehre als zu vorteilhaft für Gläubiger, die die Verjährung der Forderung verhindern möchten, kritisiert. Die vorliegende Entscheidung hat jedoch ungeachtet der Kritik die frühere Entscheidung bestätigt, dabei jedoch auch die Möglichkeit einer Ausnahme bei Vorliegen „besonderer Umstände“ anerkannt. Offen bleibt allerdings, wann derartige besondere Umstände gegeben sind; dies wird in künftigen Verfahren zu klären sein.

## II. SCHULDRECHT

[2] Urteil vom 22. Januar 2021:<sup>6</sup> Auch wenn der Käufer eines Grundstücks einen Anwalt mit der Einbringung einer Klage, der Beantragung von Sicherungsmaßnahmen oder der Zwangsvollstreckung beauftragt, um so die Erfüllung der Pflichten des Verkäufers zur Übergabe und zur Durchführung der Eintragung des Eigentumsübergangs zu verlangen, kann er die darauf entfallenden Anwaltskosten nicht als Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Die Beklagten hatten im Juli 2014 von einer Gesellschaft ein Grundstück gekauft und dafür eine Anzahlung von 5 Millionen Yen geleistet. Der restliche Kaufpreis in Höhe von 87 Millionen Yen war im September desselben Jahres fällig. Mit Zahlung des restlichen Kaufpreises sollte das Eigentum am Grundstück übergehen. Die Verkäuferin verpflichtete sich dazu, auf eigene Kosten das auf dem Grundstück stehende Gebäude zu beseitigen, eine bestehende Höchstbetragshypothek löschen zu lassen, die Grenze kenntlich zu machen und gegen Zahlung des restlichen Kaufpreises das Grundstück an die Beklagten zu übergeben. Im Juli 2014 stellte die Gesellschaft jedoch den Betrieb ein, der Aufenthaltsort des Vertreters war unbekannt. Die Beklagten beauftragten daher einen Anwalt, alles Notwendige zu veranlassen, um die Erfüllung der Schuld durch die Verkäuferin zu verlangen. Der Anwalt brachte unter anderem Klagen auf Eintragung des Eigentums, auf Räumung des Grundstücks, auf zwangsweise Beseitigung des Gebäudes und auf Löschung der Höchstbetragshypothek ein. Den Beklagten entstanden dadurch Kosten in Höhe von 77 Millionen Yen sowie Anwaltskosten.

---

5 RGH, 25. Juni 1938, 大審院判決全集 Daishin-in Hanketsu Zenshū 5-14, 4.

6 判例時報 Hanrei Jihō 2496 (2021) 3 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1487 (2021) 157 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1628 (2021) 8.

Im Juli 2016 pfändete der Kläger als Gläubiger der Verkäuferin die Kaufpreisforderung der Verkäuferin gegen die Beklagten und brachte im September desselben Jahres die gegenständliche Klage auf Zahlung des Kaufpreises ein. Die Beklagten erklärten, mit ihrem Schadensersatzanspruch aufgrund unerlaubter Handlung bzw. Nichterfüllung aufzurechnen; strittig war dabei der auf die Anwaltskosten entfallende Teil. Die erste Instanz ließ die Aufrechnung mit einer Forderung auf Ersatz einschließlich der durch die unerlaubte Handlung der Verkäuferin adäquat verursachten Anwaltskosten in Höhe von 1,2 Millionen Yen zu. Die zweite Instanz gestattete die Aufrechnung mit einer Forderung auf Ersatz jener Anwaltskosten, die durch jene Aufgaben entstanden waren, die ohne Beauftragung eines Anwalts äußerst schwer zu realisieren gewesen wären, in Höhe von 9,7 Millionen Yen.

Der OGH hob das Urteil auf und entschied selbst. Verlange eine Vertragspartei von der anderen die Erfüllung der vertraglichen Schuld, so gehe es anders als bei einem Schadensersatzanspruch wegen unerlaubter Handlung nicht um die Wiederherstellung verletzter Rechte und Interessen, sondern um das Interesse an der Verwirklichung des Vertragszwecks und der Erfüllung.

Die Parteien eines Vertrages könnten ferner vor Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es vorkomme, dass eine Partei nicht freiwillig erfülle, den Vertragsinhalt prüfen und entscheiden, ob sie den Vertrag schließen möchten. Darüber hinaus ergäben sich bei einem Grundstückskaufvertrag die Pflichten des Verkäufers auf Übergabe des Grundstücks und Durchführung der Eintragung des Eigentumsübergangs eindeutig aus dem Vertrag; der Anspruch auf Erfüllung dieser Pflichten sei daher objektiv in der Tatsache des Vertragsschlusses begründet. Daher könne der Käufer, auch wenn er einen Anwalt mit der Einbringung einer Klage, einem Antrag auf Sicherung oder Zwangsvollstreckung beauftrage, um so die Erfüllung dieser Pflichten zu verlangen, die Anwaltskosten dafür nicht als Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

*Anmerkung:* Bei Schadensersatzansprüchen wegen unerlaubter Handlung ist der Ersatz von Anwaltskosten seit Langem anerkannt. In einer Entscheidung von 2012 sprach der OGH<sup>7</sup> aus, dass dies auch bei Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung (Verstoß gegen eine Schutzpflicht) gelte. Die vorliegende Entscheidung hingegen verneinte den Ersatz von Anwaltskosten für einen Anspruch auf Eintragung des Eigentums als Erfüllungsanspruch eines Kaufvertrages. Die unterschiedlichen Ergebnisse scheinen auf substantielle Unterschiede bei den verschiedenen Ansprüchen in Hinblick darauf, ob eine Vereinbarung im Voraus getroffen werden kann und wie

---

7 OGH, 24. Februar 2012, 判例時報 Hanrei Jihō 2144 (2012) 89.

schwierig die Rechtsausübung durch den Berechtigten selbst ist, zurückzuführen zu sein.

[3] Urteil vom 17. Mai 2021:<sup>8</sup> Zur gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Baumaterialerzeuger, die asbesthaltiges Baumaterial erzeugt und verkauft haben, für jeweils einen Teil des Schadens aufgrund analoger Anwendung von Art. 719 Abs. 1 ZG.

Die Kläger sind Zimmerleute, die bei Bauarbeiten durch eine Exposition gegenüber Asbest unter anderem an Asbestose, Lungenkrebs und Mesotheliomen erkrankt sind, bzw. deren Rechtsnachfolger. Von den in der Datenbank des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Transport und Tourismus für asbesthaltige Baumaterialien eingetragenen Unternehmen verlangten die Kläger von denjenigen mit den höchsten Marktanteilen Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung. Strittig war dabei, ob eine (analoge) Anwendung von Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG möglich ist.

Nach dem OGH ist der Zweck von Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG darin zu sehen, dass er in dem Fall, dass mehrere jeweils eine Handlung begangen haben, die für sich allein den Schaden des Geschädigten herbeizuführen geeignet ist, und unklar ist, durch die Handlung welcher Person der Schaden entstanden ist, zum Schutz des Geschädigten im allgemeinen Interesse eine Umkehr der Beweislast bezüglich der Kausalität vorsieht und allen handelnden Personen eine Haftung als Gesamtschuldner für den gesamten Schaden auferlegt, sofern sie nicht beweisen, dass keine Kausalität zwischen ihrer eigenen Handlung und dem Schaden besteht. Aus dem Wortlaut der Bestimmung ergebe sich, dass die Bestimmung dann zur Anwendung komme, wenn sich unter den mehreren vom Geschädigten als Schädiger identifizierten Personen diejenige befinde, die dem Geschädigten tatsächlich den Schaden zugefügt habe. Würde man die Bestimmung selbst dann anwenden, wenn neben den genannten mehreren handelnden Personen eine Person vorhanden wäre, die eine Handlung vorgenommen habe, die dazu geeignet sei, allein den Schaden herbeizuführen, und nur den mehreren handelnden Personen eine Haftung auferlegen, so könnte dies dazu führen, dass ausschließlich Personen hafteten, die dem Geschädigten tatsächlich keinen Schaden zugefügt haben. Es sei daher Voraussetzung für die Anwendung von Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG, dass neben den mehreren vom Geschädigten als Schädiger identifizierten Personen keine andere Person vorhanden sei, die eine Handlung gesetzt habe, die dazu geeignet sei, allein den Schaden herbeizuführen. Folglich könne im vorliegenden Fall, in dem kein Beweis dafür vorliege, dass keine andere

---

8 民集 Minshū 75, 1359 = 判例時報 Hanrei Jihō 2502 (2022) 16 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1487 (2021) 106.

Person vorhanden sei, die eine Handlung vollzogen habe, die dazu geeignet sei, den Schaden herbeizuführen, keine Haftung der Beklagten aufgrund von Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG anerkannt werden.

Im vorliegenden Fall sei es jedoch für die Baumaterialienhersteller vorhersehbar gewesen, dass die Zimmerleute auf der Baustelle Baumaterialien verschiedener Hersteller verwendeten und es daher zu einer mehrfachen Exposition komme. Die Exposition durch Baumaterialien der Beklagten habe jeweils ein Drittel der Gesamtmenge der Exposition betragen. Ferner sei nicht klar, in welchem Ausmaß die Beklagten im Einzelnen die Erkrankung der Zimmerleute an Mesotheliomen bewirkt hätten. In Hinblick auf den Schutz der Geschädigten sei es deshalb angemessen, um eine Gleichbehandlung mit jenen Fällen herzustellen, in denen Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG Anwendung finde, durch eine analoge Anwendung der Bestimmung die Beweislast für die Kausalität umzukehren. Im vorliegenden Sachverhalt beschränke sich die Expositionsmenge, für die die Beklagten jeweils verantwortlich seien, auf einen Teil der jeweiligen Gesamtmenge der Exposition. Die Beklagten hafteten daher nur entsprechend dem jeweiligen Umfang, in dem ihre Handlung zur Entstehung des Schadens beigetragen habe. Sie haben daher als Gesamtschuldner für jeweils ein Drittel der einzelnen Schäden der Geschädigten einzustehen.

*Anmerkung:* In Entscheidungen der unteren Instanzen zu Umweltschäden wurde ebenso wie in der Lehre bereits bisher in Fällen mehrerer konkurrierender unerlaubter Handlungen, bei denen unklar ist, welche schädigende Handlung in welchem Ausmaß den Schaden herbeigeführt hat, eine gesamtschuldnerische Haftung der Schädiger in analoger Anwendung von Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG anerkannt. Die vorliegende Entscheidung ist die lang ersehnte Bestätigung dieser analogen Anwendung durch den OGH und damit von großer Bedeutung. Da die Entscheidung jedoch keine Aussage zu den Grundlagen und Voraussetzungen der analogen Anwendung in allgemeiner Form trifft, steht eine abschließende Klärung weiterhin aus.

### III. FAMILIENRECHT

[4] Beschluss vom 29. März 2021:<sup>9</sup> Andere Personen als die Eltern sind nicht berechtigt, beim Familiengericht einen Antrag auf Bestimmung eines Personensorgeberechtigten zu stellen, auch wenn sie tatsächlich die Personensorge ausüben.

Die erste Antragsgegnerin wurde 2009 geschieden, wobei als Inhaberin der elterlichen Gewalt für das gemeinsame Kind die Antragsgegnerin bestimmt

---

9 民集 Minshū 75, 952.

wurde. Die Antragsgegnerin lebte ab 2009 mit ihrem Kind bei ihrer Mutter, der Antragstellerin. Antragstellerin und Antragsgegnerin übten gemeinsam die Personensorge für das Kind aus. Im August 2017 zog die erste Antragsgegnerin aus dem Haus der Mutter aus und lebte gemeinsam mit dem zweiten Antragsgegner. Ab diesem Zeitpunkt sorgte die Antragstellerin allein für das Kind. Das Kind lehnte den zweiten Antragsgegner sowie die Beziehung zwischen den beiden Antragsgegnern ab. Aufgrund der dadurch entstandenen Unsicherheit und Angst wurde im Februar 2018 eine psychosomatische Erkrankung diagnostiziert. Im März desselben Jahres heirateten die Antragsgegner und der zweite Antragsgegner adoptierte das Kind ohne dessen Einwilligung aufgrund der stellvertretenden Einwilligung der ersten Antragsgegnerin. Im selben Monat stellte die erste Antragsgegnerin einen Antrag nach dem 人身保護法 (*Jinshin hogo-hō*, Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit),<sup>10</sup> der rechtskräftig abgewiesen wurde. Bei dem Kind wurden im Juni desselben Jahres körperliche Symptome wie Kopfschmerzen und Unruhe aufgrund des durch die Heirat der Antragsgegner ausgelösten Stresses festgestellt. Das Kind erklärte im selben Monat gegenüber dem Familiengericht, das Zusammenleben mit der Antragstellerin fortführen zu wollen.

Die Antragstellerin stellte im Februar 2018 sowohl gegenüber der ersten Antragsgegnerin als auch gegenüber dem zweiten Antragsgegner den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, um sie als Personensorgeberechtigte des Kindes zu bestimmen. Da keine Schlichtung zustande kam, wurde ein Beschlussverfahren eingeleitet. Die erste Instanz bestimmte die Antragstellerin zur Personensorgeberechtigten. Die zweite Instanz wies eine Beschwerde der Antragsgegner ab. Aus dem Zweck des Art. 766 Abs. 1 ZG ergebe sich, dass auch Großeltern, die tatsächlich die Personensorge ausführten, einen Antrag auf Bestimmung eines Personensorgeberechtigten stellen könnten.

Der OGH hob den Beschluss auf und entschied selbst. Art. 766 Abs. 2 ZG sei so zu verstehen, dass er eine Beschlussfassung des Familiengerichts in Bezug auf die Personensorge für ein Kind auf Antrag der Eltern, die eine in Abs. 1 geregelte Vereinbarung treffen könnten, vorsehe. Dagegen sei weder im ZG noch in anderen Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, dass Dritte, die tatsächlich die Personensorge über das Kind ausübten, einen diesbezüglichen Antrag beim Familiengericht stellen könnten. Derartige Dritte könnten nicht den Eltern gleichgehalten werden. Zwar seien die Interessen des Kindes bei der Bestimmung der Personensorge für das Kind vorrangig zu beachten (siehe Art. 766 Abs. 1 S. 2 ZG), auf Grundlage dessen könne aber keine Antragstellung durch Dritte zugelassen werden.

---

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 1999/1948.

Durch Anwendung oder sinngemäße Anwendung von Art. 766 ZG sei daher eine Antragstellung durch die genannten Dritten nicht möglich; auch andere Rechtsvorschriften, die eine Grundlage bieten könnten, bestünden nicht. Andere Personen als die Eltern könnten daher nicht beim Familiengericht einen Antrag auf Bestimmung eines Personensorgeberechtigten stellen, auch wenn sie tatsächlich die Personenfürsorge ausübten.

*Anmerkung:* Am selben Tag fasste der OGH einen weiteren, weithin gleichlautenden Beschluss<sup>11</sup> zur Antragstellung nach Art. 766 ZG durch andere Personen als die Eltern. In diesem Fall stellten die Großeltern einen Antrag auf Bestimmung einer Besuchsregelung für ihr Enkelkind, das bei seinem Vater, dem getrennt lebenden Ehemann ihrer verstorbenen Tochter, lebt und bis zum Tod der Mutter im gemeinsamen Haushalt mit den Großeltern gelebt hatte.

Aus dem Gesetzeswortlaut geht nicht eindeutig hervor, wer berechtigt ist, Anträge nach Art. 766 ZG zu stellen; die Rechtsprechung hat bislang jedoch auch anderen Personen als den Eltern, etwa den Großeltern, ein Antragsrecht zuerkannt. Die vorliegende Entscheidung lehnt dies nun – ohne nähere Begründung – ab. Vermutlich steht dahinter die Überlegung, dass es dem Gesetzgeber obliegt, hier eine Lösung zu finden. Der vorliegende Beschluss wird jedoch insofern kritisch gesehen, als die Antragstellerin faktisch auch weiterhin die Personensorge für das Kind ausüben wird, da dieses bei der Antragstellerin verbleiben möchte, ohne dass allerdings eine rechtliche Grundlage für die Ausübung dieser Personensorge besteht.

#### IV. ERBRECHT

[5] Urteil vom 18. Januar 2021:<sup>12</sup> Zur Frage der Gültigkeit des Testaments bei Abweichung des in einem eigenhändigen Testament angegebenen Datums vom Datum der eigentlichen Testamentserrichtung.

Der Erblasser verfasste am 13. April 2015 im Krankenhaus ein eigenhändiges Testament, das er am 10. Mai 2015 nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus in Anwesenheit eines Anwalts siegelte. In dem Testament setzte er für bestimmte Vermögensgegenstände seine Lebensgefährtin (die Erstbeklagte) sowie die gemeinsamen Kinder (die Zweit- bis Viertbeklagten) als Erben bzw. Vermächtnisnehmer sowie den fünftbeklagten Anwalt als Testamentsvollstrecker ein. Am 27. Mai 2015 verstarb der Erblasser. Die Ehefrau des Erblassers sowie die gemeinsamen Kinder klagten auf

---

11 OGH, 29. März 2021, Fall Nr. 2020 kyo 4.

12 判例時報 Hanrei Jihō 2498 (2021) 50 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1486 (2021) 11 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1623 (2021) 8.



Feststellung der Nichtigkeit des Testaments, da der Tag der eigentlichen Errichtung des Testaments und das im Testament angeführte Datum nicht übereinstimmten. Die erste und die zweite Instanz sprachen aus, dass im Testament das Datum der eigentlichen Testamentserrichtung, vorliegend also der Tag, an dem das Testament gesiegelt worden sei (10. Mai 2015), anzugeben gewesen wäre und dass es sich hier weder um einen Schreibfehler handle noch der eigentliche Tag der Testamentserrichtung leicht feststellbar sei; das Testament sei daher unwirksam.

Der OGH hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Bei einem eigenhändigen Testament sei das Datum der eigentlichen Testamentserrichtung anzugeben. Vorliegend sei dies der 10. Mai 2015, an dem das Testament gesiegelt und somit vervollständigt worden sei. Im Testament sei jedoch ein anderes Datum angegeben. Der Zweck des Art. 968 Abs. 1 ZG, der als Formvoraussetzungen des eigenhändigen Testaments vorsehe, dass der Text des Testaments, das Datum sowie der Name des Erblassers eigenhändig niederzuschreiben seien sowie das Testament zu siegeln sei, liege darin, den wahren Willen des Testators sicherzustellen. Würden nun die Formvoraussetzungen strenger als notwendig ausgelegt, so sei zu befürchten, dass dies gerade dazu führe, dass die Verwirklichung des wahren Willens des Testators vereitelt werde. Im vorliegenden Fall habe der Erblasser am 13. April 2015 den Text des Testaments, das Datum sowie seinen Namen eigenhändig niedergeschrieben und das Testament neun Tage nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus gesiegelt. Ausgehend von diesen Umständen könne aus einer Abweichung zwischen dem Datum der eigentlichen Testamentserrichtung und dem im Testament angeführten Datum noch nicht sogleich die Unwirksamkeit des Testaments abgeleitet werden.

*Anmerkung:* Nach der bisherigen Rechtsprechung wurde bei Abweichung des im Testament angegebenen Datums vom Datum der eigentlichen Testamentserrichtung zwar die Unwirksamkeit des Testaments dann verneint, wenn es sich um einen bloßen Schreibfehler handelt oder das Datum der eigentlichen Testamentserrichtung aus dem Testament leicht feststellbar ist, es war jedoch nicht klar, anhand welcher Kriterien allgemein die Wirksamkeit eines Testaments zu beurteilen ist. Die vorliegende Entscheidung ist zwar in ihrer Wertung, dass zu strikte Formerfordernisse die Verwirklichung des wahren Willens des Erblassers behindern können, bemerkenswert, bleibt in ihren Aussagen jedoch auf den Sachverhalt des vorliegenden Falls beschränkt; allgemeine konkrete Beurteilungsmaßstäbe werden nicht aufgezeigt.

## V. GESELLSCHAFTSRECHT

[6] Urteil vom 5. Juli 2021:<sup>13</sup> Wer einen Anspruch auf Abfindung nach Art. 182-4 Abs. 1 GesG geltend macht, ist, auch wenn er eine Zahlung nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG erhält, bis zur Erzielung einer Einigung über den Preis der Aktien oder bis zur Rechtskraft des Beschlusses, mit dem dieser festgesetzt wird, ein Gläubiger im Sinne von Art. 318 Abs. 4 GesG.

Die beklagte Aktiengesellschaft fasste in ihrer Hauptversammlung vom 4. Juli 2016 den Beschluss, 1,25 Millionen Aktien in einer Aktie zusammenzulegen. Der Kläger, der 44.400 Aktien der Beklagten hielt, war mit der Zusammenlegung nicht einverstanden und machte einen Anspruch auf Abfindung nach Art. 182-4 Abs. 1 会社法 (*Kaisha-hō*, Gesellschaftsgesetz, nachfolgend: GesG)<sup>14</sup> geltend. Da zwischen den Parteien keine Einigung hinsichtlich des Kaufpreises der Aktien zustande kam, beantragte der Kläger am 21. Oktober 2016 die gerichtliche Festlegung des Preises der Aktien gemäß Art. 182-5 Abs. 2 GesG. Die Beklagte hingegen zahlte nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG die von ihr als angemessen angesehene Summe von 13,32 Millionen Yen an den Kläger. Am 24. August 2017 verlangte der Kläger von der Beklagten gemäß Art. 318 Abs. 4 GesG Einsicht in die Protokolle der Hauptversammlung sowie Abschriften dieser Protokolle und begründete dies damit, dass ihm ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die Aktien zustünde und er damit ein Gläubiger der Beklagten sei. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war das Verfahren zur Festlegung des Aktienpreises noch anhängig.

Der OGH bestätigte das Urteil der Vorinstanz, die der Klage stattgegeben hatte. Das Rechtsverhältnis eines Aktionärs, der einen Abfindungsanspruch geltend mache, zur Gesellschaft entspreche dem eines ex lege entstehenden Kaufvertrages. Da er dadurch das Recht erlange, die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises für die Aktien, die Gegenstand des Abfindungsanspruchs seien, zu verlangen, sei er als Gläubiger im Sinne des Art. 318 Abs. 4 GesG anzusehen.

Zwar könne die Aktiengesellschaft nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG bis zur Festsetzung des Kaufpreises eine Summe zahlen, die sie selbst als angemessen ansehe. Eine solche Zahlung verhindere jedoch nicht, dass der den Abfindungsanspruch geltend machende Aktionär als Gläubiger anzusehen sei. Der Preis der Aktien werde durch Vereinbarung zwischen dem Abfindungsberechtigten und der Gesellschaft bzw. durch das Gericht festgelegt (Art. 182-5 Abs. 1 und 2 GesG). Gehe man davon aus, dass der Zweck von

13 民集 Minshū 75, 3392 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1491 (2022) 16 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1635 (2022) 8.

14 Gesetz Nr. 86/2005.

Art. 182-4 Abs. 1 GesG darin liege, die Interessen von Aktionären, die mit der Aktienzusammenlegung nicht einverstanden seien, zu schützen, indem die Auszahlung eines angemessenen Gegenwertes für die von der Zusammenlegung betroffenen Aktien gewährleistet werde, so müsse der Preis bis zur Einigung oder Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses als noch nicht feststehend angesehen werden; man könne daher nicht sagen, dass durch eine Zahlung nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gänzlich erlösche.

Der OGH begründete dies weiter damit, dass der Zweck von Art. 318 Abs. 4 GesG darin liege, Aktionären und Gläubigern den Erhalt von Informationen bezüglich der Geschäftsführung sowie der Vermögenslage der Gesellschaft zur angemessenen Rechtsausübung und Sicherung ihrer Interessen zu ermöglichen und so für deren Schutz zu sorgen. Für jemanden, der einen Abfindungsanspruch geltend mache, könne es, auch wenn er eine Zahlung nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG erhalten habe, zumindest bis zur Erzielung einer Einigung oder bis zur Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses über den Preis der Aktien erforderlich sein, eine angemessene Prüfung auf Grundlage des Zustandes der Geschäftsführung der Gesellschaft oder ihrer Vermögenslage durchzuführen. Insofern bestehe kein Unterschied zur Situation vor Erhalt der Zahlung nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG und gebe es nach wie vor Bedarf an der Erlangung der angeführten Informationen.

*Anmerkung:* In Hinblick auf das vorliegende Problem wäre es auch möglich, den Abfindungsberechtigten nur insoweit als Gläubiger anzusehen, als der rechtskräftig gerichtlich festgesetzte Preis der Aktien die vorläufig gezahlte Summe übersteige. Diese Ansicht wurde bislang auch einigen Entscheidungen zugrunde gelegt. Der OGH stellt hingegen wohl vor allem auf die Einfachheit der Beurteilung im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf die Einsicht in die Protokolle und die Abschriften derselben ab und kommt damit zu einem anderen Ergebnis. Es ist anzunehmen, dass die gleichen Argumente auch in anderen Fällen eines Abfindungsanspruchs als demjenigen bei der Aktienzusammenlegung sowie für andere Rechte des Gläubigers als jene auf Einsicht in die Protokolle zum Tragen kommen.

[7] Urteil vom 26. Januar 2021:<sup>15</sup> Auf Schuldverschreibungen findet Art. 1 ZBG keine Anwendung, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wonach sich aus dem Zweck der Emission der Schuldverschreibungen, dem Inhalt der in Art. 676 GesG geregelten Emissionsbedingungen und dem Entscheidungsverlauf ergibt, dass die Emission der Schuldverschreibungen zur Umgehung der Vorschriften des ZBG dient, indem etwa der Gläubiger

---

15 民集 Minshū 75, 1 = 判例時報 Hanrei Jihō 2495 (2021) 25 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1621 (2021) 43.

bei Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft zur Erzielung unangemessen hoher Zinsen die Gesellschaft zur Emission von Schuldverschreibungen veranlasst hat.

Der Beklagte war Gläubiger einer von einer Aktiengesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibung, deren Zinssatz die in Art. 1 利息制限法 (*Risoku seigen-hō*, Zinsbeschränkungsgesetz, nachfolgend ZBG)<sup>16</sup> bestimmte Zinsobergrenze überstieg. Als die Aktiengesellschaft insolvent wurde, machte der Kläger als Insolvenzverwalter gegen den Beklagten einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend und verlangte die Rückzahlung des zu viel gezahlten Zinses. Denn auf die vorliegende Schuldverschreibung sei Art. 1 ZBG anzuwenden und damit der die Zinsobergrenze übersteigende Betrag auf das Kapital anzurechnen.

Der OGH bestätigte das Urteil der Vorinstanz, das den Anspruch des Klägers abgewiesen hatte. Nach dem OGH sind in Art. 1 ZBG geregelte Gelddarlehen und Schuldverschreibungen auf den ersten Blick ähnlich, weisen aber folgende Unterschiede auf: Erstens sei das Verfahren bis zur Emission von Schuldverschreibungen gesetzlich festgelegt. Zweitens sei es nicht erforderlich, dass in den von der Gesellschaft bestimmten Emissionsbedingungen der zu zahlende Betrag und der Betrag der Schuldverschreibung übereinstimmen; auch werde es als zulässig angesehen, dass der auszuzahlende Betrag der Schuldverschreibung den zu zahlenden Betrag unterschreite (vgl. Art. 676 Nr. 2 und 9 GesG). Drittens unterlägen Schuldverschreibungen nicht nur den Regelungen des Gesellschaftsgesetzes, sondern als Wertpapiere im Sinne von Art. 2 Abs. 1 金融商品取引法 (*Kin'yū shōhin torihiki-hō*, Finanzprodukte- und Börsengesetz)<sup>17</sup> auch diesem Gesetz, sodass Maßnahmen für eine in fairer Weise erfolgende Emission getroffen seien.

Zur Frage, ob sich die Anwendung von Art. 1 ZBG in substantieller Hinsicht rechtfertigen lasse, führte der OGH aus: Zinsen seien an sich von den Parteien vertraglich frei zu bestimmen. Das ZBG beschränke die vertragliche Vereinbarung von Zinsen, um zu verhindern, dass Darlehen mit unangemessen hohen Zinsen unter Ausnutzung einer Notlage des vielfach wirtschaftlich schwachen Schuldners vergeben würden. Bei Schuldverschreibungen lege der Emittent die Emissionsbedingungen nach eigenen betriebswirtschaftlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung des Umfangs des für die Beschaffung von Unternehmenskapital erforderlichen Kapitals sowie seiner Kreditwürdigkeit fest. Daher komme der beschriebene Gesetzeszweck nicht zum Tragen. Angesichts der Vielfalt von Produk-

---

16 Gesetz Nr. 100/1954.

17 Gesetz Nr. 102/2007.

ten und der wichtigen Rolle von Schuldverschreibungen bei der Beschaffung von Kapital würde eine Beschränkung der Zinsen durch Art. 1 ZBG im Gegenteil dem Zweck des GesG, das Schuldverschreibungen als Mittel zur einfachen Kapitalbeschaffung für Aktiengesellschaften vorsehe, zuwiderlaufen. Lügen jedoch bei der Gewährung eines Darlehens durch den Gläubiger an die Gesellschaft besondere Umstände vor, wonach dieser die Gesellschaft etwa zur Erzielung unangemessen hoher Zinsen zur Emission von Schuldverschreibungen veranlasst habe und in Hinblick auf das Ziel der Emission der Schuldverschreibungen, den Inhalt der Emissionsbedingungen oder den Entscheidungsverlauf die Emission der Schuldverschreibungen als Umgehung der Regelungen des ZBG anzusehen sei, so entspreche die Verwendung des Instituts der Schuldverschreibungen nicht dem vom GesG vorgesehenen Zweck, vielmehr sei das ZBG anzuwenden. Im vorliegenden Fall lägen jedoch keine derartigen besonderen Umstände vor.

*Anmerkung:* Die Frage, ob das ZBG auf Schuldverschreibungen Anwendung findet, war seit Langem in Lehre und Rechtsprechung strittig. Mit der vorliegenden Entscheidung nimmt nun erstmals der OGH zu der Frage Stellung und lehnt grundsätzlich die Anwendung ab; Ausnahmen werden zwar anerkannt, aber offensichtlich nur in sehr engen Grenzen.

[8] Urteil vom 19. Juli 2021:<sup>18</sup> Ein gesellschaftsinterner Prüfer, dessen Befugnisse auf die Kontrolle der Rechnungslegung beschränkt sind, hat seine Pflichten bei der Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen nicht stets dann bereits erfüllt, wenn er überprüft, ob die in den Unterlagen dargestellten Informationen mit dem Inhalt der Bücher übereinstimmen, und zwar gilt dies auch dann, wenn nicht offenkundig ist, dass die Bücher nicht vertrauenswürdig sind.

Die klägerische Aktiengesellschaft ist eine geschlossene Gesellschaft mit einem Kapital von weniger als 100 Millionen Yen. Die Satzung beschränkt die Rechte des gesellschaftsinternen Prüfers auf die Kontrolle der Rechnungslegung. Im Juli 2016 entdeckte man, dass von 2007 bis 2010 Gesellschaftskapital durch einen Angestellten der Klägerin veruntreut wurde. Während dieses Zeitraums erfolgte die Überprüfung der Einlagen der Klägerin im Rahmen der Abschlussprüfung auf Grundlage einer von dem Angestellten gefälschten Kopie der Kontostandsbescheinigung der Bank. Dies war anfangs eine geschickt gemachte Farbkopie, später wurde nur mehr eine Schwarz-Weiß-Kopie vorgelegt. Die Klägerin verlangte von dem Beklagten, der während dieses Zeitraums gesellschaftsinterner Prüfer der Klägerin war (und über eine Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verfüg-

---

18 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1629 (2021) 8.

te), Schadensersatz in Höhe von 100 Millionen Yen, da der Beklagte seine Aufgaben als gesellschaftsinterner Prüfer nicht ordnungsgemäß erfüllt habe und dadurch die Aufdeckung der Veruntreuung verzögert worden sei. Die Vorinstanz hielt es bei einem gesellschaftsinternen Prüfer, dessen Aufgaben auf die Kontrolle der Rechnungslegung beschränkt sind, für ausreichend, wenn dieser die Prüfung im Vertrauen auf die von der Gesellschaft geführten Bücher vornehme, und wies die Klage ab.

Der OGH hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Der gesellschaftsinterne Prüfer dürfe bei der Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen nicht als selbstverständlich voraussetzen, dass der Inhalt der Bücher korrekt sei. Es gebe Fälle, in denen er auch dann, wenn nicht offenkundig sei, dass die Bücher nicht vertrauenswürdig seien, von den Verwaltungsratsmitgliedern Auskunft zur Buchführung zu verlangen sowie die dieser zugrunde liegenden Unterlagen zu überprüfen habe, um festzustellen, ob in den Rechnungsunterlagen das Vermögen sowie der Gewinn und Verlust in allen wichtigen Punkten korrekt dargestellt würden. Da auch ein gesellschaftsinterner Prüfer, dessen Aufgaben auf die Kontrolle der Rechnungslegung beschränkt seien, unter anderem das Recht habe, von den Verwaltungsratsmitgliedern Auskunft zu verlangen sowie den Stand des Gesellschaftsvermögens zu prüfen (Art. 389 Abs. 4 und 5 GesG), gelte dies in gleicher Weise auch für einen solchen Prüfer. Man könne daher auch dann, wenn nicht offenkundig sei, dass die Bücher nicht vertrauenswürdig seien, nicht sagen, dass ein gesellschaftsinterner Prüfer, dessen Aufgaben auf die Kontrolle der Rechnungslegung beschränkt seien, seine Pflichten stets erfüllt habe, wenn er überprüfe, ob die in den Rechnungslegungsunterlagen dargestellten Informationen mit dem Inhalt der Bücher übereinstimmen.

*Anmerkung:* Der gesellschaftsinterne Prüfer, dessen Aufgaben auf die Kontrolle der Rechnungslegung beschränkt sind, hat keine Befugnis, die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Geschäftsführung zu prüfen, sondern besitzt nur Kontrollrechte bezüglich der Richtigkeit der Unterlagen für die Rechnungslegung. Bei der Prüfung der Rechnungslegung ist allerdings der Prüfer zur Anwendung der ordentlichen Sorgfalt als gesellschaftsinterner Prüfer verpflichtet und darf daher nicht, wie die Vorinstanz meinte, einfach auf die vom Verwaltungsrat geführten Bücher vertrauen. Diese Selbstverständlichkeit wurde durch die vorliegende Entscheidung nunmehr nochmals bestätigt.

## VI. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[9] Urteil vom 16. April 2021:<sup>19</sup> Zur Frage, ob die Klage eines Erben auf Feststellung der Gültigkeit des Testaments gegen Treu und Glauben verstößt, wenn bereits eine rechtskräftige Entscheidung über den Erbteil des Klägers im Verhältnis zu den anderen Erben vorliegt.

Kläger und Beklagter sind Kinder des Erblassers. Nach dem Tod des Erblassers verklagte der spätere Beklagte den späteren Kläger unter der Annahme, dass jeder der beiden die Hälfte des Nachlasses als gesetzlichen Erbteil erbe, auf Herausgabe eines Teils des Nachlasses. Der Kläger erhob Gegenklage, da der Beklagte zur Hälfte eine Schuld des Erblassers gegenüber dem Kläger geerbt habe, und verlangte die Erfüllung dieser Schuld. Der Erblasser hatte ein Testament errichtet, in dem er sein gesamtes Vermögen dem Kläger vermachte. Der Kläger brachte vor, dass dieses Testament gültig sei. Dies wurde jedoch in der ersten Instanz in der schriftlichen Zusammenfassung der Vorbringen der Parteien nicht aufgenommen, und der Kläger, der die schriftliche Zusammenfassung zur Kenntnis genommen hatte, widersprach dieser auch nicht. Die erste Instanz anerkannte, dass dem Beklagten ein Erbteil am Nachlass zusteht, ohne die Gültigkeit des Testaments zu beurteilen, und gab dem Anspruch des Beklagten teilweise statt. Die Berufungsinstanz wies das Vorbringen zur Gültigkeit des Testaments als verspätet zurück und bestätigte grundsätzlich das Urteil der ersten Instanz. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. In weiterer Folge brachte der Kläger die hier gegenständliche Klage gegen den Beklagten ein auf Feststellung, dass das Testament des Erblassers gültig ist. Die Vorinstanz wies die Klage ab, da sie der früheren Klage des Klägers widerspreche und damit gegen Treu und Glauben verstoße.

Der OGH hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Der OGH führte zunächst an, dass im vorigen Verfahren die Gültigkeit des Testaments nicht Gegenstand der Entscheidung gewesen sei. Ferner sei es im vorigen Verfahren nur um einen Teil des Nachlasses gegangen, während die Gültigkeit des Testaments, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei, alle Rechtsbeziehungen bezüglich des Nachlasses des Erblassers betreffe; somit unterscheide sich das Prozessinteresse des vorliegenden Verfahrens von jenem des vorigen. Schließlich habe zumindest der Kläger die Gültigkeit des Testaments vorgebracht, wenngleich diese im vorigen Verfahren nicht als Streitfrage aufgegriffen worden sei. Selbst wenn der Beklagte darauf vertraue, dass im vorigen Verfahren abschließend festgestellt worden sei, dass ihm ein Erbteil am Nachlass des

---

19 民集 Minshū 74, 1901 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1488 (2021) 121 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1627 (2021) 8.

Erblässers zustehe, bzw. dass der Kläger nicht mehr die Gültigkeit des Testaments behaupten werde, so könne dieses Vertrauen nicht als schutzwürdig angesehen werden. Darüber hinaus sei der Anspruch des Klägers in der Gegenklage wegen Nichtbestehens der Forderung abgewiesen worden; da der Kläger dadurch somit keinen Vorteil erlangt habe, könne man auch nicht sagen, dass dem Kläger ein dem Ergebnis der Gegenklage im vorigen Verfahren widersprechender Vorteil zukomme, selbst wenn im vorliegenden Verfahren die Gültigkeit des Testaments festgestellt werden sollte.

*Anmerkung:* Nach der Rechtsprechung kommt rechtlichen Beurteilungen in der Begründung eines rechtskräftigen Urteils zwar keine Rechtskraft zu, Parteivorbringen in einem späteren Verfahren, die dem widersprechen, können jedoch im Einzelfall wegen Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zurückgewiesen werden. In der Literatur wird bei von der Rechtsprechung gerügten Verstößen gegen Treu und Glauben allgemein zwischen zwei Formen unterschieden, nämlich der Verwirkung eines Rechts und dem Verbot des *venire contra factum proprium*. In der vorliegenden Entscheidung wird wie in der bisherigen Rechtsprechung zwar kein allgemeiner Beurteilungsmaßstab aufgezeigt. Sie kann aber so verstanden werden, dass eine Beschränkung des Parteivorbringens wegen Verstoßes gegen Treu und Glauben abgelehnt wurde, weil keine der genannten zwei Kategorien vorlag.

[10] Urteil vom 18. März 2021:<sup>20</sup> Ein Telekommunikationsunternehmer ist, ungeachtet des Inhalts von Nachrichten, die unter Verwendung der von ihm verwalteten Telekommunikationseinrichtungen versandt wurden, nicht verpflichtet, Aufzeichnungen zu Informationen zu Namen und Adresse etc., durch die sich die Absender der Nachrichten bestimmen lassen und von deren Geheimhaltungspflicht er nicht entbunden sei, als Gegenstände des Beweises durch Augenschein vorzulegen.

Der Kläger erstellte eine Website, über deren Kontaktformular ihm anonyme E-Mails mit Drohungen zingingen. Diese E-Mails wurden über die vom beklagten Provider verwalteten Telekommunikationseinrichtungen versandt. Um später eine Klage gegen die Absender der E-Mails auf Zahlung von Schadensersatz einzubringen, beantragte der Kläger zur Beweissicherung beim Gericht erster Instanz den Beweis durch Augenschein bezüglich der elektronischen Datenträger, auf denen Informationen zu Namen und Adressen aufgezeichnet sind, durch die sich die Absender bestimmen lassen,

---

20 民集 Minshū 75, 822 = 判例時報 Hanrei Jihō 2500 (2022) 53 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1485 (2021) 24.



sowie die Anordnung der Vorlage der Gegenstände des Augenscheins gegenüber dem Beklagten.

Der OGH hob den dem Antrag stattgebenden Beschluss der Vorinstanz auf und wies den Antrag ab. Telekommunikationsunternehmer seien in analoger Anwendung von Art. 197 Abs. 1 Nr. 2 民事訴訟法 (*Minji soshō-hō*, Zivilprozessgesetz, nachfolgend: ZPG)<sup>21</sup> zur Verweigerung der Aussage berechtigt. Art. 197 Abs. 1 Nr. 2 ZPG sieht vor, dass Personen, die Arzt, Rechtsanwalt usw. sind bzw. waren oder ein religiöses Amt ausüben bzw. ausübten, bei der Befragung über Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten erfahren haben und zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet sind, die Aussage verweigern können. Telekommunikationsunternehmer seien durch das 電気通信事業法 (*Denki tsūshin jigyō-hō*, Telekommunikationsgewerbegesetz)<sup>22</sup> zur Wahrung des Telekommunikationsgeheimnisses der Nutzer von Telekommunikationsdiensten verpflichtet. Es sei daher angemessen, in analoger Anwendung von Art. 197 Abs. 1 Nr. 2 ZPG ihnen in Bezug auf Tatsachen, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten erfahren haben und zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet sind, das Recht zur Aussageverweigerung zu gewähren.

Der bisherigen Rechtsprechung<sup>23</sup> folgend, seien unter „Tatsachen, zu deren Geheimhaltung sie verpflichtet sind“, Tatsachen zu verstehen, die nicht allgemein bekannt seien und an deren Geheimhaltung der Nutzer nicht nur ein subjektives, sondern ein objektiv schutzwürdiges Interesse habe.

Der Zweck des Schutzes des Telekommunikationsgeheimnisses durch das Telekommunikationsgewerbegesetz liege im effektiven Schutz der Meinungsfreiheit ebenso wie im Schutz der Privatsphäre. Nutzer von Telekommunikationsdiensten vertrauten darauf, dass auf diese Weise im Telekommunikationsgewerbe das Telekommunikationsgeheimnis geschützt sei; diesem Vertrauen komme gesellschaftlich eine hohe Schutzbedürftigkeit zu. Informationen zu den Absendern beträfen zwar nicht den Inhalt von Nachrichten, seien aber vom Telekommunikationsgeheimnis erfasst. Es sei daher in hohem Maße zu befürchten, dass durch deren Offenlegung das Vertrauen der Nutzer von Telekommunikationsdiensten verletzt werde. Unabhängig vom Inhalt der Nachrichten hätten Absender deshalb nicht nur ein subjektives, sondern ein objektiv schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der Absenderinformationen. Telekommunikationsunternehmer seien daher, unabhängig vom Inhalt der Telekommunikation, nicht verpflichtet, Datenträger, auf denen Informationen zu den Absendern von Nachrichten aufge-

---

21 Gesetz Nr. 109/1996.

22 Gesetz Nr. 86/1984.

23 OGH, 26. November 2004, 民集 Minshū 58, 2393.

zeichnet seien, die unter Verwendung der von ihnen verwalteten Telekommunikationseinrichtungen versendet wurden, zum Augenschein vorzulegen.

*Anmerkung:* Bezüglich Internetpostings, die an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet sind, gewährt Art. 2 Nr. 1 プロバイダ責任制限法 (*Purobaida sekinin seigen-hō*, Gesetz zur Beschränkung der Haftung von Providern)<sup>24</sup> einen Anspruch auf Offenlegung der Informationen des Senders. Wie im vorliegenden Fall per E-Mail versandte Nachrichten sind hingegen nicht Gegenstand dieser Vorschrift. Vorliegend war daher strittig, ob sich das Gleiche durch eine Anordnung der Vorlage der Gegenstände des Augenscheins nach dem ZPG verwirklichen lässt. Der OGH hat dies verneint. Dem liegt wohl die Auffassung zugrunde, dass diese Frage durch den Gesetzgeber mittels Regelung enger Voraussetzungen zu lösen sei, da es hier um eine Einschränkung des verfassungsrechtlich geschützten Grundrechts des Telekommunikationsgeheimnisses gehe.

[11] Urteil vom 21. Juni 2021:<sup>25</sup> Wurde dem Schuldner der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, an dem eine Sicherheit bestellt wurde, die Restschuldbefreiung erteilt und erstreckt sich die Wirkung des Restschuldbefreiungsbeschlusses auch auf die Schuld, die durch das Sicherungsrecht, dessen Verwertung die Versteigerung dient, gesichert wird, so ist der Erbe des Schuldners kein Schuldner im Sinne des Art. 68 i. V. m. Art. 188 ZVollstrG.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks mit Gebäude war zur Verwertung einer an diesem bestellten Höchstbetragshypothek mit Beschluss eingeleitet worden. Danach wurde über den Sicherungsschuldner ein Konkursverfahren eröffnet. Dieses wurde später eingestellt und mit Beschluss dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt. In weiterer Folge verstarb der Schuldner; Erbe war der Kläger, der Sohn des Schuldners. Bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks mit Gebäude gab der Kläger das Meistgebot ab. Das Vollstreckungsgericht untersagte jedoch mit Beschluss den Verkauf des Grundstücks an den Kläger, da dieser als Erbe des Schuldners nicht zum Erwerb berechtigt sei. Dagegen erhob der Kläger Vollstreckungsbeschwerde.

Der OGH hob die Entscheidung der Vorinstanz, die die Beschwerde abgewiesen hatte, auf und wies die Sache an die erste Instanz zurück. Nach Art. 68 民事執行法 (*Minji shikkō-hō*, Zivilvollstreckungsgesetz, nachfolgend: ZVollstrG),<sup>26</sup> der gemäß Art. 188 ZVollstrG entsprechend anwendbar sei, könne bei der Versteigerung eines Grundstücks, an dem ein Sicherungsrecht

---

24 Gesetz Nr. 137/2001.

25 民集 Minshū 75, 3111 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1492 (2022) 78 = 金融商事判例 Kinyū Shōji Hanrei 1637 (2022) 18.

26 Gesetz Nr. 4/1979.

besteht, der Schuldner kein Gebot abgeben. Denn der Schuldner sei zur Erfüllung der gesamten durch das Sicherungsrecht, dessen Verwertung die Zwangsversteigerung diene, gesicherten Schuld verpflichtet und könnte die Versteigerung durch Erfüllung seiner Schuld verhindern. Daher sei der Erfüllung der gesicherten Schuld der Vorrang vor dem Erwerb des Grundstücks einzuräumen. Selbst wenn der Schuldner dieses erwerben könnte, könnte auf Antrag des Gläubigers eine weitere Zwangsversteigerung erfolgen, sofern der Kaufpreis nicht zur Tilgung der gesamten gesicherten Schuld ausreiche, sodass die Notwendigkeit, dem Schuldner das Recht, ein Gebot abzugeben, einzuräumen, gering sei. Ferner sei die Gefahr, dass ein Schuldner, der die gesicherte Schuld nicht rechtzeitig erfüllt habe, sodass es zur Verwertung der Sicherheit gekommen sei, durch Nichtzahlung des Verkaufspreises das Versteigerungsverfahren aufhalte, typischerweise groß. Wurde jedoch dem Schuldner eine Restschuldbefreiung erteilt und erstrecke sich die Wirkung des Beschlusses über die Restschuldbefreiung auch auf die Schuld, die durch das Sicherungsrecht, dessen Verwertung die Versteigerung dient, gesichert werde, so sei der Erbe des Schuldners nicht zur Erfüllung der gesicherten Schuld verpflichtet und der Gläubiger könne diese nicht zwangsweise herbeiführen. Daher sei in diesem Fall nicht der Erfüllung der gesicherten Schuld der Vorrang vor dem Erwerb des Grundstücks durch den Erben einzuräumen. Auch könne es nicht zu einer weiteren Versteigerung auf Antrag des Gläubigers kommen, selbst wenn dem Erben das Recht, ein Gebot abzugeben, gewährt werde. Die Notwendigkeit, dem Erben das Recht, ein Gebot abzugeben, einzuräumen, könne daher nicht als gering angesehen werden. Ferner sei beim Erben auch die Gefahr, dass dieser durch Nichtzahlung das Versteigerungsverfahren störe, nicht typischerweise als groß anzusehen. Es sei daher sachgerecht, den Erben nicht als „Schuldner“ im Sinne des Art. 68 i. V. m. Art. 188 ZVollstrG anzusehen.

*Anmerkung:* Nach dem ZVollstrG kann der Schuldner im Zwangsversteigerungsverfahren kein Gebot abgeben. Die vorliegende Entscheidung arbeitet den Zweck dieser Regelung heraus und legt sie einschränkend aus. Unklar bleibt jedoch, ob dies auch für den Schuldner selbst, dem eine Restschuldbefreiung erteilt wurde, sowie für einen Erben, der eine bedingte Erbantrittserklärung abgibt, gilt.

**[12]** Urteil vom 17. Mai 2021:<sup>27</sup> Zur Rechtswidrigkeit des Urteils der Vorinstanz, die das Vorbringen der Kläger als ungeeignet für den Beweis der Tatsache ansah, dass die von einem bestimmten Hersteller erzeugten und verkauf-

---

27 民集 Minshū 75, 2303 = 判例時報 Hanrei Jihō 2497 (2021) 17 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1487 (2021) 136.

ten asbesthaltigen Baumaterialien auf bestimmten Baustellen, auf denen die Kläger tätig waren, in entsprechender Häufigkeit eingesetzt wurden.

Wie in Entscheidung [3] geht es auch vorliegend um eine Schadensersatzklage wegen unerlaubter Handlung gegenüber mehreren Herstellern von Baumaterialien, die asbesthaltige Materialien ohne Warnhinweise auf deren Gefährlichkeit hergestellt und verkauft hatten. Die Kläger sind Personen, die im Baugewerbe tätig sind und durch die Exposition gegenüber Asbest unter anderem an Asbestose erkrankt sind, bzw. deren Erben. Für eine gemeinschaftliche Haftung der Beklagten sah es die Vorinstanz als erforderlich an, dass die Kläger beweisen, dass die von einem bestimmten Hersteller produzierten und verkauften asbesthaltigen Baumaterialien auf der Baustelle, auf der ein bestimmter Bauarbeiter tätig war, mit entsprechender Häufigkeit eingesetzt wurden. Folgende von den Klägern herangezogene Vorgangsweise wurde dabei als untauglich für die Erbringung dieses Beweises angesehen: (1) Die in der Datenbank des Ministeriums für Land, Infrastruktur, Transport und Tourismus angeführten asbesthaltigen Baumaterialien wurden in mehrere Kategorien eingeteilt und davon jene ausgewählt, bei denen für die einzelnen Berufsgruppen die Häufigkeit des unmittelbaren Kontakts hoch, der Zeitraum des Kontakts lang und die Expositionsmenge groß war. (2) Von den in diese Kategorien fallenden asbesthaltigen Baumaterialien wurden jene ausgenommen, deren Verkaufsmenge in der jeweiligen Region, in der auf den Baustellen gearbeitet wurde, gering war; ferner auch jene, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sich für den einzelnen auf der Baustelle Tätigen der Tätigkeitszeitraum und der Produktionszeitraum der Baumaterialien für weniger als ein Jahr überschneiden. (3) Von den in den Schritten (1) und (2) für den einzelnen auf der Baustelle Tätigen identifizierten asbesthaltigen Baumaterialien wurde für diejenigen, deren Marktanteil unter gleichwertigen Materialien mehr als 10 Prozent beträgt, unter Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf Grundlage dieser Marktanteile die Wahrscheinlichkeit, dass diese auf den Baustellen, auf denen die Kläger tätig waren, eingesetzt wurden, als hoch eingestuft. (4) Konnten die auf den Baustellen Tätigen aufgrund konkreter Erinnerungen Aussagen zu den Namen der Materialien oder den Herstellern machen, so wurde geprüft, ob durch diese Aussagen die auf der jeweiligen Baustelle eingesetzten asbesthaltigen Materialien bestimmt werden können. (5) Bei konkret begründeten Hinweisen von Baumaterialienerzeugern, dass die Verkaufsmenge ihres Unternehmens von asbesthaltigen Baumaterialien gering gewesen sei, wurden diese Materialien von den in den Schritten (1) bis (4) festgestellten Baumaterialien ausgenommen.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz auf und verwies die Sache an diese zurück. Erstens verfüge die Datenbank des Ministeriums zumindest

für die dort angeführten Informationen wie den Namen des asbesthaltigen Materials, den Produzenten und den Produktionszeitraum über eine angemessen hohe Glaubwürdigkeit, sodass diesbezügliche Tatsachenfeststellungen möglich seien. Dass die Vorinstanz diese Feststellungen nicht für möglich erachtet habe, sei in hohem Maße unsachgerecht.

Zweitens sei es, sofern die Beklagten nicht konkrete Vorbringen zu fehlerhaften Informationen machten, angesichts des Zweckes der Erstellung der Unterlagen zum Marktanteil, die eine ausreichend begründete Berechnung des Marktanteils erlaubten, möglich, Feststellungen zum Marktanteil zu treffen, und es sei in hohem Maße unsachgerecht, dass die Vorinstanz dies verneint habe.

Drittens sei bei der Beweisführung im Rahmen der Feststellung der Materialien in den Schritten (1) und (2) der Einfluss individueller Faktoren in angemessener Weise berücksichtigt worden. Es sei empirisch offenkundig, dass die Wahrscheinlichkeit eines Einsatzes der Baumaterialien steige, je höher der Marktanteil bzw. je höher die Zahl der Baustellen sei. Sofern die Beklagten keine konkreten Vorbringen zu anderen zu berücksichtigenden Faktoren machten, sei es auf Grundlage des Marktanteils sowie der Zahl der Baustellen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeitsrechnung möglich, Annahmen über den Einsatz der asbesthaltigen Baumaterialien zu treffen. Es sei in hohem Maße unsachgerecht, dass die Vorinstanz aufgrund des Einflusses individueller Faktoren die Möglichkeit einer derartigen Annahme rundweg verneint habe.

Viertens sei es in Hinblick auf die Aussagen der Geschädigten möglich, Tatsachenfeststellungen zu treffen, sofern unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, wie etwa der Genauigkeit des Inhalts, deren Glaubwürdigkeit geprüft werde, und es sei in hohem Maße unsachgerecht, dass die Vorinstanz diese Feststellungen allein wegen des Fehlens von Beweisen nicht für möglich gehalten habe.

Fünftens sei es auch unter Zugrundelegung der Tatsache, dass die Beklagten keine Beweise vorbrächten, die die vorliegende Beweisführung der Kläger berühre, möglich, Feststellungen zum Einsatz der Baumaterialien zu treffen. Es sei in hohem Maße unsachgerecht, dass die Vorinstanz die Berücksichtigung dieser Tatsache ablehnte, nur weil es nicht als völlig unnatürlich angesehen werden könne, dass alte Unterlagen nicht aufbewahrt worden seien.

Das Urteil der Vorinstanz, das die Möglichkeit des Beweises der Tatsachen des Einsatzes asbesthaltiger Baumaterialien im Wege der vorliegenden Beweisführung gänzlich verneint habe, sei daher wegen des Verstoßes gegen die Empirie und die Grundsätze der Beweisaufnahme rechtswidrig.

*Anmerkung:* Die Besonderheit der Fälle von Asbest-Exposition auf Baustellen liegt darin, dass der Beweis, welche Baumaterialien von welchem

Hersteller mit welchen Geschädigten in Berührung gekommen sind, schwierig ist. Indem der OGH den Marktanteil als eine Grundlage der Beweisführung als zulässig erklärt hat, hat er den Beweis erleichtert. Auf den ersten Blick scheint dies der amerikanischen *market share liability* zu entsprechen, anders als bei dieser wird vorliegend die Heranziehung des Marktanteils aber nur für den Beweis der Verwendung der Baumaterialien als zulässig angesehen.

## VII. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[13] Urteil vom 25. Mai 2021:<sup>28</sup> Bei Erfüllung einer Schuld, die sich aus einem ausländischen Urteil ergibt, das unter anderem auch die Zahlung eines Strafschadensersatzes anordnet, der nicht die Voraussetzungen des Art. 118 Nr. 3 ZPG erfüllt, ist es nicht möglich, die Erfüllung auf den auf den Strafschadensersatz entfallenden Teil anzurechnen und auf dieser Grundlage einen Vollstreckungstitel zu erteilen, selbst wenn die Erfüllung in einem Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem ausländischen Gericht erfolgte.

Die Klägerin, eine US-amerikanische juristische Person, verklagte eine japanische juristische Person vor einem kalifornischen Gericht auf Schadensersatz. Das Gericht ordnete die Zahlung von 184.990 Dollar als *compensatory damages* und 90.000 Dollar als *punitive damages* an. Diese Entscheidung wurde rechtskräftig. Zur Zwangsvollstreckung des Urteils erwirkte die Klägerin ebenfalls in Kalifornien eine Anordnung der Überweisung an Zahlung statt für eine Forderung der Beklagten gegen den Drittschuldner und erlangte daraus Befriedigung in Höhe von 13.000 Dollar. Für die restlichen 14.000 Dollar klagte die Klägerin in Japan auf Vollstreckung gegen die Beklagte. Die Vorinstanz gewährte einen Vollstreckungstitel über 14.000 Dollar, da die bereits geleistete Erfüllung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens in Kalifornien geleistet worden sei und nur auf die gesamte Schadensersatzsumme, einschließlich des auf *punitive damages*, entfallenden Teils angerechnet werden könne.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Berufung ab. Sei für eine Forderung Erfüllung geleistet worden, die durch ein Urteil eines ausländischen Gerichts entstanden sei, das die Zahlung eines Strafschadensersatzes anordne, der nicht die Voraussetzungen von Art. 118 Nr. 3 ZPG erfülle, so könne die Erfüllung nicht auf den auf den Strafschadensersatz entfallenden Teil der Forderung angerechnet werden und auf dieser Grundlage ein Vollstreckungstitel für das ausländische Urteil ge-

---

28 民集 Minshū 75, 2935 = 判例時報 Hanrei Jihō 2503 (2022) 9 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1489 (2021) 36.

währt werden, selbst wenn die Erfüllung in einem Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem ausländischen Gericht geleistet worden sei. Denn der auf den Strafschadensersatz entfallende Teil der Schuld sei in Japan nicht wirksam, sodass bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Erfüllung der auf den Strafschadensersatz entfallende Teil der Forderung als nicht bestehend anzusehen sei und die Erfüllung daher nicht auf diesen Teil angerechnet werden könne. Es bestehe auch kein Grund, dies anders zu sehen, wenn die Erfüllung in einem Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem ausländischen Gericht geleistet worden sei.

Der Strafschadensersatz im vorliegenden Fall sei als *punitive damages* angeordnet worden, wie sie im kalifornischen Zivilgesetzbuch zur Abschreckung und Sanktion vorgesehen seien. Da die Voraussetzungen des Art. 118 Nr. 3 ZPG nicht erfüllt seien,<sup>29</sup> sei es nicht möglich, die Erfüllung auf den auf den Strafschadensersatz entfallenden Teil anzurechnen und auf dieser Grundlage einen Vollstreckungstitel für das ausländische Urteil zu gewähren. Die nicht auf den Strafschadensersatz entfallenden Teile der ausländischen Entscheidung erfüllten die Voraussetzungen von Art. 118 Nr. 3 ZPG; durch die geleistete Erfüllung sei die Forderung in Bezug auf diese Teile in der geleisteten Höhe erloschen. Es sei daher ein Vollstreckungstitel zu gewähren, der die Zahlung des noch ausstehenden Betrags von 50.000 Dollar samt Zinsen anordne.

*Anmerkung:* Nach der auch in der vorliegenden Entscheidung zitierten Rechtsprechung verstoßen ausländische Urteile, die Strafschadensersatz anordnen, gegen den japanischen *ordre public* und sind in Japan nicht wirksam. Die vorliegende Entscheidung führt dies weiter, indem sie ausspricht, dass auch bei der Anrechnung der geleisteten Erfüllung der auf den Strafschadensersatz entfallende Teil nicht zu berücksichtigen ist.

#### VIII. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
15.12.2020	III	Bestehen Rückzahlungsforderungen aus mehreren Darlehensverträgen zwischen denselben Parteien und leistet der Schuldner einen Betrag, der nicht zur Rückzahlung der gesamten Schuld ausreichend ist, ohne zu bestimmen, auf welche Schuld diese Leistung anzurechnen ist, so ist, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, diese Zahlung als ein die Ver-	1

<sup>29</sup> Siehe dazu OGH, 11. Juli 1997, 民集 Minshū 51, 2573.

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
18.1.2021	I	jährlung unterbrechendes Anerkenntnis im Sinne des Art. 147 Nr. 3 ZG a.F. zu verstehen. Zur Frage der Gültigkeit des Testaments bei Abweichung des in einem eigenhändigen Testament angegebenen Datums vom Datum der eigentlichen Testamentserrichtung.	5
22.1.2021	III	Auch wenn der Käufer eines Grundstücks einen Anwalt mit der Einbringung einer Klage, der Beantragung von Sicherungsmaßnahmen oder der Zwangsvollstreckung beauftragt, um so die Erfüllung der Pflichten des Verkäufers zur Übergabe und zur Durchführung der Eintragung des Eigentumsübergangs zu verlangen, kann er die darauf entfallenden Anwaltskosten nicht als Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.	2
26.1.2021	III	Auf Schuldverschreibungen findet Art. 1 ZBG keine Anwendung, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, wonach sich aus dem Zweck der Emission der Schuldverschreibungen, dem Inhalt der in Art. 676 GesG geregelten Emissionsbedingungen und dem Entscheidungsverlauf ergibt, dass die Emission der Schuldverschreibungen zur Umgehung der Vorschriften des ZBG dient, indem etwa der Gläubiger bei Gewährung eines Darlehens an die Gesellschaft zur Erzielung unangemessen hoher Zinsen die Gesellschaft zur Emission von Schuldverschreibungen veranlasst hat.	7
18.3.2021	I	Ein Telekommunikationsunternehmer ist, ungeachtet des Inhalts von Nachrichten, die unter Verwendung der von ihm verwalteten Telekommunikationseinrichtungen versandt wurden, nicht verpflichtet, Aufzeichnungen zu Informationen zu Namen und Adresse etc., durch die sich die Absender der Nachrichten bestimmen lassen und von deren Geheimhaltungspflicht er nicht entbunden ist, als Gegenstände des Beweises durch Augenschein vorzulegen.	10
29.3.2021	I	Andere Personen als die Eltern sind nicht berechtigt, beim Familiengericht einen Antrag auf Bestimmung eines Personensorgeberechtigten zu stellen, auch wenn sie tatsächlich die Personensorge ausüben.	4



Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
16.4.2021	II	Zur Frage, ob die Klage eines Erben auf Feststellung der Gültigkeit des Testaments gegen Treu und Glauben verstößt, wenn bereits eine rechtskräftige Entscheidung über den Erbteil des Klägers im Verhältnis zu den anderen Erben vorliegt.	9
17.5.2021	I	Zur gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer Baumaterialerzeuger, die asbesthaltiges Baumaterial erzeugt und verkauft haben, für jeweils einen Teil des Schadens aufgrund analoger Anwendung von Art. 719 Abs. 1 ZG.	3
17.5.2021	I	Zur Rechtswidrigkeit des Urteils der Vorinstanz, die das Vorbringen der Kläger als ungeeignet für den Beweis der Tatsache ansah, dass die von einem bestimmten Hersteller erzeugten und verkauften asbesthaltigen Baumaterialien auf bestimmten Baustellen, auf denen die Kläger tätig waren, in entsprechender Häufigkeit eingesetzt wurden.	12
25.5.2021	III	Bei Erfüllung einer Schuld, die sich aus einem ausländischen Urteil ergibt, das unter anderem auch die Zahlung eines Strafschadensersatzes anordnet, der nicht die Voraussetzungen des Art. 118 Nr. 3 ZPG erfüllt, ist es nicht möglich, die Erfüllung auf den auf den Strafschadensersatz entfallenden Teil anzurechnen und auf dieser Grundlage einen Vollstreckungstitel zu erteilen, selbst wenn die Erfüllung in einem Zwangsvollstreckungsverfahren vor dem ausländischen Gericht erfolgte.	13
21.6.2021	I	Wurde dem Schuldner der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, an dem eine Sicherheit bestellt wurde, die Restschuldbefreiung erteilt und erstreckt sich die Wirkung des Restschuldbefreiungsbeschlusses auch auf die Schuld, die durch das Sicherungsrecht, dessen Verwertung die Versteigerung dient, gesichert wird, so ist der Erbe des Schuldners kein Schuldner im Sinne des Art. 68 i.V.m. Art. 188 ZVollstrG.	11
5.7.2021	II	Wer einen Anspruch auf Abfindung nach Art. 182-4 Abs. 1 GesG geltend macht, ist, auch wenn er eine Zahlung nach Art. 182-5 Abs. 5 GesG erhält, bis zur Erzielung einer Einigung über den Preis der Aktien	6

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
19.7.2021	II	<p>oder bis zur Rechtskraft des Beschlusses, mit dem dieser festgesetzt wird, ein Gläubiger im Sinne von Art. 318 Abs. 4 GesG.</p> <p>Ein gesellschaftsinterner Prüfer, dessen Befugnisse auf die Kontrolle der Rechnungslegung beschränkt sind, hat seine Pflichten bei der Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen nicht stets dann bereits erfüllt, wenn er überprüft, ob die in den Unterlagen dargestellten Informationen mit dem Inhalt der Bücher übereinstimmen, und zwar gilt dies auch dann, wenn nicht offenkundig ist, dass die Bücher nicht vertrauenswürdig sind.</p>	8

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum von November 2020 bis Oktober 2021 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2020 (ZJapanR/J.Japan.L 53 (2022) 207 ff.) an.*

#### SUMMARY

*The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2020 to October 2021 and thus continuing from where the overview for the year 2020 (ZJapanR/J.Japan.L 53 (2022) 207 ff.) left off.*